

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NOORD ApS

1. Allgemeine Informationen

- 1.1 Alle Lieferungen von NOORD ApS (im Folgenden NOORD genannt) erfolgen auf der Grundlage dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" und gelten zwischen den Parteien, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2 Alle Gewichts-, Maß- und Qualitätsangaben sowie technische und sonstige Daten, die in Katalogen, Angeboten und sonstigen Handels- und Informationsmaterialien enthalten sind, verstehen sich als Richtwerte und sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien enthalten sind. Andernfalls ist NOORD berechtigt, Änderungen an Spezifikationen vorzunehmen, wenn dies erforderlich ist, um geltende Vorschriften und Gesetze, einschließlich EU-Vorschriften, einzuhalten, oder wenn die Abweichung unerheblich ist.
- 1.3 Alle Fotos, Visualisierungen und Renderings dienen als Referenzmaterial.

2. Angebote und Auftragsbestätigungen

- 2.1 Angebote von NOORD haben eine Gültigkeit von einem Monat ab Versanddatum.
- 2.2 Nach Annahme des Angebots sendet NOORD den Käufer eine schriftliche Auftragsbestätigung zu.
- 2.3 Alle Beträge sind in Euro angegeben und unter dem Vorbehalt, daß vor der Lieferung keine wesentliche Erhöhungen der Verkaufs- und Lieferkosten eintreten, die außerhalb der Kontrolle von NOORD liegen. Dazu gehört u.a. die Regelung der Mehrwertsteuersätze.

3. Zahlungsbedingungen und Lieferungen

- 3.1 Zahlungsbedingungen sind 30% gegen Pro-Forma-Rechnung bei Bestellung und den Restbetrag nach Prüfung der Lieferung und vor Versand.
- 3.2 Sollte der Käufer eine Prüfung vor Ort nicht vornehmen können, ist NOORD gerne mit Fotos der Waren behilflich.
- 3.3 Die Lieferzeit FCA Dänemark beträgt 6 Wochen nach Erhalt der Zahlung.
- 3.4 Laufzeit CIF/CIP (Terminal des Käufers) ist voraussichtlich 2 Wochen.
- 3.4 Liefertermine sind jedoch als voraussichtlich anzusehen.

4. Versicherung

- 4.1 Alle Projekte werden FCA Dänemark verkauft, sofern nicht anders schriftlich vereinbart wird.
- 4.2 Frachtpreise unterliegen Schwankungen auf dem allgemeinen Frachtmarkt.
- 4.3 Sofern zwischen dem Käufer und NOORD nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, werden Waren, die CIF/CIP verkauft werden, von NOORD versichert.
- 4.4 Versicherung von CIF/CIP verkauften Waren erfolgt durch NOORD im Auftrag und im Namen des Käufers und erfolgt über den Warenwert plus zehn Prozent (oder einen anderen Prozentsatz, wenn ein solcher zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde).
- 4.5 Alle mit der Beförderung der Ware verbundenen besonderen Risiken gehen zu Lasten des Käufers.
- 4.6 Alle Kosten, die sich aus der Versicherung ergeben, die NOORD auf Wunsch des Käufers für nicht CIF/CIP verkaufte Ware abschließt, gehen zu Lasten des Käufers.

5. Verpackung und Abdeckung

- 5.1 NOORD stellt sicher, daß die Produkte bis zum Abschluß der Lieferung angemessen verpackt und abgedeckt sind. Sollte der Käufer diesbezüglich besondere Anforderungen oder Wünsche haben, muss dies vor Vertragsabschluß schriftlich NOORD mitgeteilt werden.
- 5.2 NOORD kann die Produkte bis zu 3 Wochen nach Produktionsende lagern. Kommt es durch fehlende Angaben des Käufers (z.B. Lieferadresse, Ansprechpartner oder Zahlung des Restbetrages) zu weiteren Verzögerungen, hat NOORD Anspruch auf eine wöchentliche Lagergebühr von 95 Euro.

6. Inspektionspflicht und Beanstandungen des Käufers

- 6.1 Sobald die Lieferung abgeschlossen ist, hat der Käufer eine Inspektion der Produkte von NOORD durchzuführen und falls NOORD die Installation und Montage übernommen hat, dann unverzüglich nachdem NOORD dem Käufer die Fertigstellung der Montage gemeldet hat.
- 6.2 Beabsichtigt der Käufer einen Mangel zu reklamieren, muß der Käufer, sobald der Mangel festgestellt wird oder hätte entdeckt werden müssen, NOORD schriftlich benachrichtigen und dokumentieren, wo der Mangel vorliegt. Reklamiert der Käufer nicht wie beschrieben, kann der Käufer den Mangel später nicht geltend machen.
- 6.3 Beanstandungen einer Teillieferung berechtigen den Käufer nicht zur Kündigung anderer Teillieferungen.
- 6.4 Im Falle von Mängeln hat NOORD das Recht auf Behebung, einschließlich eines Rechts auf Neulieferung. Beseitigt NOORD den Mangel nicht innerhalb angemessener Frist, nachdem der Käufer dies NOORD gegenüber gerügt hat, kann der Käufer Minderung der Kaufsumme verlangen oder Erstattung bei Vorliegen der hier genannten Voraussetzungen mit den in Punkt 7 erwähnten Einschränkungen.
- 6.5 Die Mängelhaftung von NOORD umfaßt keine Mängel, die auf Eingriffe Dritter und/oder Veränderungen an den Produkten, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Überlastung oder Nichtbeachtung der beiliegenden Einbau- und Bedienungsanleitungen zurückzuführen sind.

7. Gewährleistung

- 7.1 NOORD garantiert höchste Qualität und dänische Produktion. Um eine lange Lebensdauer zu gewährleisten, verwendet NOORD für alle Outdoor-Fitnessgeräte Materialien von höchster Qualität. NOORD gewährt 10 Jahre Garantie auf Konstruktions-, Material- und Produktionsfehler. Die Garantie deckt keine Mängel ab, die auf fahrlässige Wartung, normale Abnutzung, Vandalismus und verblaßte Farben zurückzuführen sind.
- 7.2 Die Garantie setzt voraus, daß die Empfehlungen von NOORD für Einbau und Wartung befolgt werden. Bitte kontaktieren Sie uns bezüglich der Garantie, wenn das Gebiet weniger als 5 km von Salzwasser entfernt ist.

8. Haftungsbeschränkungen

- 8.1 Die gesamten Ansprüche des Käufers gegenüber NOORD, einschließlich Minderungen des Kaufpreises und/oder Rückerstattungen, die sich aus der Lieferung von Produkten und Dienstleistungen von NOORD an den Käufer ergeben, sind auf den Rechnungsbetrag für die verkauften Produkte und Dienstleistungen beschränkt und dürfen ihn nicht überschreiten.
- 8.2 NOORD ist für Vertriebsverluste, entgangenen Gewinn oder andere indirekte Verluste im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht verantwortlich oder haftbar, die sich aus Verzögerungen oder Mängeln und Fehlern bei den verkauften Produkten oder abgeschlossene Arbeiten ergeben.
- 8.3 NOORD wird den Käufer ohne ungerechtfertigte Verzögerung schriftlich benachrichtigen, falls höhere Gewalt oder andere Umstände vorliegen, die NOORD nicht zu vertreten hat und für die NOORD nicht haftbar ist.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 9.1 Zur Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen den Parteien werden dänische Gerichte herangezogen. Das See- und Handelsgericht in Kopenhagen wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten vereinbart, die sich aus dem geltenden Vertrag ergeben.